

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2353/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 1.5/43 769

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 27. Juni 1986 (BGBl. I, S. 962) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) in der Fassung der 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18.06.1990 (BGBl. I, S. 1326).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560) in der Fassung der 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 06.06.1990 (BGBl. I, S. 1001).

2. Antragsteller

Siepe GmbH
Hüttenstr. 185

5014 Kerpen 3

3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
Nennvolumen: 95 bis 120 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 003/84 vom 23.01.84, Prüfbericht 012/84 vom 12.12.84 sowie Prüfbericht 003/90 vom 21.03.90 der Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/Y176/S/...../D/BAM 2353 - Si
(Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 176 kg

Nennvolumen: 120 l für den Kopf der Baureihe

Nennvolumen: 95 l für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2353/1A2 vom 17.07.1984, der Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3.

- 10.3 Diese 1.Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Dieser 1.Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Diese 1.Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.11.90

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

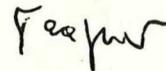
Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) W. Taegner

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2353/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65803

Gemäß Antrag der SIEPE GmbH in 50170 Kerpen vom 21.06.1993 wird die
Nr. 4. Anforderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt
geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

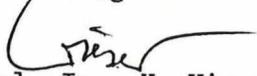
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht
Nr. 003/84 vom 23.01.84, Prüfbericht 012/84 vom 12.12.84 sowie
Prüfbericht 003/90 vom 21.03.90 der Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3
einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien
für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von
Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-
schiffen - RM 001" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a
vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Für die geänderte Bauart mit Deckel nach Zeichnung Nr. S-339-4
vom 21.07.1993 des Antragstellers für eine Polyurethanschaum-
Dichtung werden die o.g. Bauartprüfungen anerkannt.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum
Zulassungsschein Nr. D/03 2353/1A2 der Fa. Siepe GmbH vom 01.11.1990
Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin"
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 22.11.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code